



DR. CASPAR EINEM
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 50.115/928-II/3/95

Wien, am 14. Juni 1995

An den
 Präsidenten des Nationalrates

XIX. GP-NR
 980/AB

Parlament
 1017 Wien

1995 -06- 19

ZU

1063/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat haben am 5.5.1995 unter der Nr. 1063/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Abstellung von uniformierten Polizeibeamten zur medienwirksamen Unterstützung von F-Kundgebungen an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Befanden sich die genannten drei Beamten in Dienst? Von wem erhielten sie die Anweisung zur Teilnahme an der Kundgebung? Mit welcher Begründung nahmen die Beamten teil?
2. Welche Kosten (Überstunden, Spesen, usw.) verursachte die Teilnahme der Polizeibeamten?
3. Welche genauen Aufgaben hatten die genannten Polizeibeamten während der Kundgebung der F-Partei am 1. Mai in Salzburg?
4. Wie lauteten die genauen diesbezüglichen Anweisungen? Wer gab Anweisung, das V-Zeichen für die F-Partei und deren Anführer in die Kamera zu machen?
5. Welche Parteien und Bewegungen sollen die Sicherheitsbeamten Ihrer Meinung nach im Dienst durch Zeichen und sonstige Verhalten unterstützen? Welche wurden bisher unterstützt?
6. Wie beurteilen Sie das angesprochene Verhalten der Sicherheitsbehörden?
7. Können die Beamten und deren Vorgesetzte, die die Idee zur Teilnahme hatten, aufgrund dieser außergewöhnlichen Haltung mit einer Beförderung oder sonstigen Konsequenzen innerhalb der Exekutive rechnen?

a) wenn nein, warum nicht?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Ja. Die Dienstverrichtung wurde vom damaligen Journalbeamten der BPD Salzburg angeordnet. Hinweise auf Störaktionen haben einen erweiterten Personenschutz für Dr. Haider geboten erscheinen lassen.

Zu Frage 2:

Da die eingesetzten Beamten aus dem Hauptdienst rekrutiert wurden, entstanden keine zusätzlichen Kosten.

Zu den Fragen 3 und 4:

Hier verweise ich zuerst auf die Antwort zu Frage 1. Die Beamten waren konkret angewiesen worden, zur Wahrnehmung ihrer Personenschutz Aufgabe das Eintreffen des Politikers weiträumig abzusichern und dann links und rechts des Rednerpultes Aufstellung zu nehmen.

Eine Anweisung, das V-Zeichen zu machen, gab es nicht.

Zu den Fragen 5 bis 7:

Meiner Meinung nach sollen Beamte im Dienst natürlich keinerlei Parteien oder Bewegungen durch Zeichen u. dgl. unterstützen. Der angesprochene Beamte rechtfertigte sein Handzeichen als Begrüßungsgeste für seine Verlobte, die ihm am Weg zum Rednerpult überraschend zugerufen hatte. Diese Version wurde auch von der Verlobten des Beamten bestätigt.

Der Beamte wurde von seiner vorgesetzten Dienstbehörde wegen dieser doch ungewöhnlichen und zu Mißverständnissen gerade in sensiblen öffentlichen Umfeld Anlaß bietenden Form der Begrüßung i.S. des § 109 Abs. 2 BDG 1979 schriftlich ermahnt.

- 3 -

Ich möchte aber zur konkreten Berichterstattung des ORF doch bemerken, daß die Einblendung dieses Handzeichens in zeitlich unmittelbarem Zusammenhang mit der Rede Dr. Haider jedenfalls nicht dem dem eingesehenen Roh-Bildmaterial des ORF zu entnehmenden tatsächlichen Ablauf entsprach.

